

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1979	Nummer 67
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	9. 7. 1979	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	1488
20524	17. 7. 1979	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen	1488
2061	2. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Durchführung der Abfallbeförderungs-Verordnung	1488
2128	4. 7. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat für Gesundheitserziehung	1488
611160	9. 7. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Innenministers u. d. Kultusministers Grundsteuerbefreiung von Einrichtungen des Fernunterrichts nach § 4 Nr. 5 GrStG	1489
7831	10. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hinweisschilder auf Tierseuchen	1489
8111	17. 7. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte	1490

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 7. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Seschellen, München	1491
5. 7. 1979	Bek. – Portugiesisches Generalkonsulat, Osnabrück	1491
13. 7. 1979	Bek. – Honorarkonsulat von Grenada, Düsseldorf	1491
18. 7. 1979	Bek. – Generalkonsulat der Republik Uruguay, Hamburg	1491
	Innenminister	
5. 7. 1979	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten	1491
12. 7. 1979	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1492
13. 7. 1979	Bek. – Lehrgänge für Behördenselbstschutzleiter, Staffelführer und Gerätewarte	1496
13. 7. 1979	RdErl. – Bestellung und Ausbildung der Selbstschutzberater	1502
18. 7. 1979	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerlöschschläuchen	1502
	Innenminister Finanzminister	
27. 7. 1979	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 1 FAG 1979)	1504
	Justizminister	
	Stellenausschreibungen für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster	1506
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1506
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
27. 6. 1979	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	1503
	Personalveränderungen	
	Landesrechnungshof	1506

I.**203013**

**Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Laufbahn
des Gerichtsvollzieherdienstes**

AV d. Justizministers v. 9. 7. 1979 –
2341 – I C. 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 11. Juli 1967 (SMBI. NW. 203013), wird mit Wirkung vom 1. Juni 1979 wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Neben der praktischen Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher hat der Anwärter an einem Begleitunterricht teilzunehmen. Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt zur Durchführung dieses Begleitunterrichts ihm hierfür geeignet erscheinende Gerichte und überträgt die Leitung des Begleitunterrichts einem Beamten des gehobenen Justizdienstes oder einem für diese Tätigkeit geeigneten Gerichtsvollzieher. Der Lerninhalt dieses Unterrichts ist auszurichten auf die Vermittlung eines Grundverständnisses für das Amt des Gerichtsvollziehers und der zum besseren Verständnis der praktischen Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher erforderlichen fach-theoretischen Grundkenntnisse. Der Anwärter soll dabei anhand eines Stoffplans in die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften eingeführt werden, die für den Gerichtsvollzieher besonders in Betracht kommen. Zugleich soll der Unterricht das bisherige Wissen aktualisieren und auf den dritten Ausbildungsabschnitt (gemeinsamer Gerichtsvollzieherlehrgang) vorbereiten. Der Begleitunterricht ist an je einem Arbeitstag in 16 Wochen mit je 6 Stunden zu erteilen. Daneben sind an je einem Arbeitstag in 6 Wochen mit je 4 Stunden Klausuren zu fertigen und zu besprechen; für die Klausuren sind vorzusehen:

- 2 Arbeiten mit juristischen Themen
- 2 Arbeiten aus dem Kostenwesen
- 1 Arbeit aus dem Buchführungswesen
- 1 Arbeit aus dem Zustellungswesen.

Die Haupturlaubszeit und die Weihnachtszeit bleiben unterrichtsfrei. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts sind insgesamt drei häusliche Arbeiten aus den Rechtsgebieten anzufertigen, die für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers vorzugsweise von Bedeutung sind. Die Bestimmung der Themen und der Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten sowie die Begutachtung und Besprechung obliegen den jeweiligen Lehrkräften.

– MBl. NW. 1979 S. 1488.

20524

Führen von Polizeikraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1979 –
IV A 2 – 2524

Nr. 7.23 Abs. 2 des RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBI. NW. 20524) erhält folgende Fassung:

Der unmittelbare Dienstvorgesetzte kann die Fahrerausbildung für die betreffende Art der Personenbeförderung bis auf eine Mindestfahrleistung von 500 km innerhalb von 16 Fahrstunden verkürzen, wenn der Beamte die erforderliche Eignung besitzt.

– MBl. NW. 1979 S. 1488.

2061

**Richtlinien zur Durchführung
der Abfallbeförderungs-Verordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 7. 1979 – III A 2 – 851 – 25699

Mein RdErl. v. 19. 2. 1976 (SMBI. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.6 werden in Satz 2 die Wörter „geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232)“ gestrichen

und statt dessen die Wörter eingefügt „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), – SGV. NW. 2061.“

2. Nummer 2.2.1.3 erhält folgende Fassung:
Die Vergabe der Beförderer-Nummern zur Eintragung bei den Nrn. 1.3 und 2.3 des Antragsformulars erfolgt nach Anlage 2 des RdErl. v. 12. 4. 1979 (MBI. NW. S. 952/ SMBI. NW. 2061) – Überwachung der Abfallbeseitigung nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes und nach der Abfallnachweis-Verordnung –.

3. Nummer 3.2.3 erhält folgende Fassung:
Verbringen von Sonderabfällen nach Nordrhein-Westfalen

Sollen von außerhalb Sonderabfälle in Nordrhein-Westfalen behandelt, gelagert oder abgelagert werden, unterrichtet die zuständige Stelle des anderen Landes das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen entsprechend der unter 3.2.2 wiedergegebenen Regelung vor Erteilung der Genehmigung.

Das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen gibt die Sache sodann an den örtlich und sachlich zuständigen Regierungspräsidenten ab, der der anfragenden Stelle in eigener Zuständigkeit antwortet. Wird gegenüber der anfragenden Stelle des anderen Landes innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme nicht abgegeben oder ein Zwischenbescheid nicht erteilt, gilt dies als zustimmende Erklärung. Die Frist von einem Monat bestimmt sich nach dem Datum der Anfrage.

4. In Nummer 4.2 wird Satz 3 gestrichen.

5. Es wird folgende Nummer 5.6 eingefügt:
Soweit die Beförderung von Abfällen auch der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrs-Gesetz unterliegt und der Antragsteller eine Abstimmung des räumlichen Geltungsbereichs der Transportgenehmigung auf die Nahzone nach § 2 GüKG beantragt, kann ein besonderer Fall für eine Gebührenermäßigung im Sinne von Nr. 1.2.5 der in der Anlage angegebenen Richtsätze für die Gebühren nach § 12 AbfG und § 4 AbfBefV vorliegen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1979 S. 1488.

2128

**Landesfachbeirat
für Gesundheitserziehung**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 7. 1979 – V A 3 – 1156.32

Im Rahmen des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (SGV. NW. 2120) sowie gemäß § 54 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung im Gesundheitswesen vom 30. März 1935 (SGV. NW. 2120) wird ein Landesfachbeirat für Gesundheitserziehung gebildet.

1 Aufgaben

Aufgabe des Landesfachbeirates ist es,

1. gesundheitliche Aufklärung, Gesundheitserziehung und -bildung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge zu intensivieren;
2. die vorhandenen Aktivitäten zu koordinieren;
3. die Kooperation aller auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung beteiligten Institutionen zu verbessern;
4. das mit der Durchführung praktischer Gesundheitserziehung im Lande beauftragte „Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen – idis –“ in Bielefeld bei der Planung und Umsetzung gesundheitserzieherischer Maßnahmen zu unterstützen.

2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören sachkundige Einzelpersönlichkeiten sowie Vertreter der folgenden Institutionen an:

- 2.1 Landesstellen der Ärzte und Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- 2.2 Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf
- 2.3 Ärzte- und Zahnärztekammern;
- 2.4 Apothekerkammern und -vereine;
- 2.5 Krankenkassen;
- 2.6 Rentenversicherungsträger;
- 2.7 Landesverband der Volkshochschulen;
- 2.8 Landessportbund;
- 2.9 Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege;
- 2.10 Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes;
- 2.11 Kneipp-Bund e. V., Landesverband NW;
- 2.12 Heilbäderverband NW e. V.

3 Berufung, Benennung

Die sachkundigen Einzelpersönlichkeiten werden von mir berufen, die Vertreter der Institutionen werden von diesen benannt.

4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen bzw. benannt.

5 Ausschüsse

Der Landesfachbeirat kann nach Bedarf Ausschüsse bilden. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können andere sachkundige Personen zugezogen werden, die dem Landesfachbeirat nicht angehören.

6 Vorsitz, Geschäftsführung

- 6.1 Den Vorsitz im Landesfachbeirat führe ich oder ein von mir Beauftragter.
- 6.2 Die Geschäftsführung wird von meinem zuständigen Referenten wahrgenommen.

7 Sitzungen

- 7.1 Der Landesfachbeirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammenentreten.
- 7.2 Ist ein Mitglied aus dem Bereich der Institutionen an der Teilnahme verhindert, ist von diesen rechtzeitig eine Vertretung vorzusehen.

8 Entschädigung

- 8.1 Die Mitgliedschaft im Landesfachbeirat ist ehrenamtlich.
- 8.2 Die Entschädigung der Mitglieder des Landesfachbeirates und der zugezogenen anderen sachkundigen Personen (Nr. 5) richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung.

– MBl. NW. 1979 S. 1488.

611160

Grundsteuerbefreiung von Einrichtungen des Fernunterrichts nach § 4 Nr. 5 GrStG

Gem. RdErl. d. Finanzministers – G 1106 – 7 – V A 4 –, d. Innenministers – III B 1 – 4/115 – 9483/79 – u. d. Kultusministers – Z A 1 – 10 – 12/1 – 315/79 – v. 9. 7. 1979

1 Grundsteuerbefreiung von privaten Einrichtungen des Fernunterrichts nach § 4 Nr. 5 GrStG

- 1.1 Grundbesitz, der von privaten Einrichtungen des Fernunterrichts zu Zwecken des Unterrichts genutzt wird, ist nach § 4 Nr. 5 GrStG grundsteuerfrei, wenn die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 1 der Grundsteuer-Anerkennungsverordnung

vom 15. 1. 1974 – GV. NW. S. 54/SGV. NW. 611/BStBl. I S. 100) anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.

- 1.2 Nach Artikel 1 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. 2. 1978 ist die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet. Der Staatsvertrag ist am 12. März 1979 bekannt gemacht worden (GV. NW. S. 102/SGV. NW. 223) und laut Bekanntmachung vom 2. April 1979 am 1. April 1979 in Kraft getreten (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 223). Der Zentralstelle obliegt gemäß Artikel 7 des Staatsvertrages die Zulassung von Fernlehrgängen nach §§ 12, 19 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. 8. 1976 (BGBI. I S. 2525). Keiner Zulassung nach diesem Gesetz bedürfen Fernlehrgänge, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen (sog. Hobbykurse).

2 Allgemeine Anerkennung für private Einrichtungen des Fernunterrichts

- 2.1 Gemäß § 4 Nr. 5 GrStG in Verbindung mit § 1 der Grundsteuer-Anerkennungsverordnung wird allgemein anerkannt, daß der Benutzungszweck von Grundbesitz, der überwiegend für Zwecke der von der Zentralstelle zugelassenen Fernlehrgänge genutzt wird, im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.
- 2.2 Dem Lagefinanzamt ist der Zulassungsbescheid der Zentralstelle vorzulegen.

3 Abgrenzung des steuerfreien Grundbesitzes

Nicht von der Grundsteuer befreit ist der Grundbesitz, der überwiegend für sog. Hobbykurse benutzt wird. Für diese Kurse kommt eine Einzelanerkennung i.d.R. nicht in Betracht.

Das Lagefinanzamt hat im Steuermeßbetragsverfahren zu prüfen, ob der für die zugelassenen Bildungskurse benutzte Grundbesitz (insbesondere Büroräume des damit befaßten Personals, Unterrichtsräume für begleitenden Unterricht) räumlich abgrenzbar ist (§ 8 Abs. 1 GrStG), so daß dieser Teil befreit werden kann. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, so ist der von dem Fernunterrichtsveranstalter benutzte Grundbesitz nur befreit, wenn der begünstigte Zweck (Benutzung für zugelassene Bildungskurse) gegenüber dem nichtbegünstigten Zweck (Benutzung für Hobbykurse) überwiegt (§ 8 Abs. 2 GrStG). Für die Abgrenzung in diesen Fällen kann das Verhältnis der Unterrichtsstunden oder die Anzahl der Teilnehmer zugrunde gelegt werden.

– MBl. NW. 1979 S. 1489.

7831

Hinweisschilder auf Tierseuchen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1979 – IC 2 – 2000 – 9353

In verschiedenen tierseuchenrechtlichen Vorschriften sind Hinweisschilder für die Kennzeichnung von Sperrbezirken und gefährdeten Bezirken vorgeschrieben. Die Texte auf diesen Hinweisschildern sind in den Rechtsvorschriften festgelegt; im übrigen bestehen hinsichtlich Form und Aussehen der Schilder keine Regelungen. Dies hat zur Benutzung sehr unterschiedlich gestalteter Hinweisschilder geführt.

Um dem Bürger das Erkennen derartiger Hinweisschilder und das Zuordnen zu einer bestimmten Gefahr zu erleichtern, sind ab 1. Januar 1980 nur noch rechteckige Schilder mit den Abmessungen 40 x 20 cm zu verwenden. Großbuchstaben sollen eine Höhe von 8 cm, Kleinbuchstaben eine solche von 4 cm haben.

Hinweisschilder auf Tollwut müssen ziegelrot mit einem 1 cm breiten weißen Rand und weißer Beschriftung, Hinweisschilder auf andere Tierseuchen weiß mit einem 1 cm breiten ziegelroten Rand und ziegelroter Beschriftung sein.

Zur Herstellung der Schilder ist ausreichend widerstandsfähiges Material zu verwenden.

Durch die Anbringung der Hinweisschilder darf die Wirkung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Bei den zuständigen Behörden noch vorhandene Schilder, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können aufgebraucht werden.

– MBl. NW. 1979 S. 1489.

8111

Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 7. 1979 – II B 4 – 4412.2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die zuständigen obersten Landesbehörden haben nachstehende Neufassung der Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte beschlossen.

Diese Richtlinien berücksichtigen die Änderungen, die sich ergeben aus:

- der Aufstockung des Sonderprogramms um 80 Mill. DM
- der Verlängerung des Sonderprogramms bis zum 31. März 1980
- dem Fortfall von Förderbeträgen an Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz nicht erfüllt haben
- dem Verzicht auf die Schriftform des Antrages auf Förderung.

Die Richtlinien treten an die Stelle der bisherigen Richtlinien, die ich mit RdErl. v. 12. 1. 1978 (SMBL. NW. 8111) bekanntgegeben habe.

Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte

Erster Abschnitt Zweck und Inhalt des Sonderprogramms

§ 1

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird ein Betrag von 180 Mill. DM bereitgestellt und im Rahmen der Zweckbestimmung der ersten Alternative des § 8 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes „Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter“ zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungspotenzials für Schwerbehinderte eingesetzt. Der Betrag wird der Bundesanstalt für Arbeit global zur Verfügung gestellt, und zwar 108 Mill. DM aus den Mitteln, die den Hauptfürsorgestellen, und 72 Mill. DM aus den Mitteln, die dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zufließen.

§ 2

(1) Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz erfüllt haben und zusätzlich Schwerbehinderte oder Gleichgestellte einzstellen, erhalten einen einmaligen Förderbetrag in Form eines Zu- schusses von

1. 18000 DM für die Einstellung

- a) eines Schwerbehinderten, der auf eine Hilfskraft dauernd angewiesen ist, oder
- b) eines schwerbehinderten Jugendlichen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. zur beruflichen Erstausbildung.

2. 15000 DM für die Einstellung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Jugendlichen zur beruflichen Erstausbildung,

3. 12000 DM für die Einstellung

- a) eines Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H.,
- b) eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, oder
- c) eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, der mindestens seit einem Jahr arbeitslos ist,

4. 8000 DM für die Einstellung eines anderen Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, sofern er

- a) seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist,
- b) im Anschluß an die Ausbildung arbeitslos ist,
- c) im Anschluß an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule arbeitslos ist und wegen Art und Schwere der Behinderung voraussehbar ist, daß er nach den Gesamtumständen an keiner Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen kann oder
- d) bisher in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte tätig war.

(2) Die Dauer der Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 Buchstabe a wird durch eine Beschäftigung mit einer Gesamtdauer bis zu vier Wochen und Zeiten, die in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (§ 93 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) verbracht werden, nicht unterbrochen.

(3) Wird ein Schwerbehinderter oder Gleichgestellter zur Beschäftigung in Teilzeit eingestellt, wird nur ein der kürzeren Arbeitszeit entsprechender Förderbetrag gewährt, es sei denn, daß die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

(4) Die Vorschrift gilt entsprechend für Arbeitgeber, die nicht beschäftigungspflichtig sind.

§ 3

(1) Das Sonderprogramm wird von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt.

(2) Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt gegen den Nachweis des Abschlusses eines unbefristeten Arbeitsvertrages, eines Ausbildungsvertrages im Sinne des § 3 des Berufsbildungsgesetzes oder eines entsprechenden Ausbildungsverhältnisses durch die Arbeitsämter.

(3) Die Arbeitsämter unterrichten unverzüglich die Hauptfürsorgestellen.

(4) Scheidet der Schwerbehinderter oder Gleichgestellte innerhalb von 6 Monaten aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, ungeachtet, von wem das Beschäftigungsverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der Schwerbehinderter oder Gleichgestellte innerhalb des darauffolgenden Jahres aus, so ist für jeden Monat, in dem der Schwerbehinderter innerhalb dieses Jahres nicht im Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Förderbetrages zurückzuzahlen.

§ 4

Das Sonderprogramm wird in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. März 1980 durchgeführt, es sei denn, daß der Betrag von 180 Mill. DM vorzeitig abgeflossen ist.

§ 5

(1) Die Förderbeträge nach dem Sonderprogramm werden zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (insbesondere Eingliederungshilfe, Eingliederungsbeihilfe, Ausbildungszuschüsse) und der anderen Rehabilitationsträger gewährt. Eine Anrechnung der finanziellen Vermittlungshilfen des Sonderprogramms zur Förderung der Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber auf gesetzliche Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und anderer Rehabilitationsträger, die aus anderen Gründen zu gewähren sind oder gewährt werden, ist unzulässig. Werden solche Leistungen gewährt, ermäßigen sich die Förderbeträge nach diesem Sonderprogramm pauschal um 30 v. H.

(2) Förderbeträge nach dem Sonderprogramm werden nicht gewährt, wenn und soweit Leistungen aus vergleichbaren regionalen Sonderprogrammen gewährt werden.

(3) Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch; Leistungen können nur im Rahmen der für das Sonderprogramm verfügbaren Mittel gewährt werden.

Zweiter Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 6

(1) Für die Gewährung von Leistungen sind die Arbeitsämter zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle.

(2) Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen ein anderes Arbeitsamt oder eine andere Dienststelle für zuständig erklären.

§ 7

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die Bundesanstalt für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt. Die Anträge sind spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem der Schwerbehinderte oder Gleichgestellte eingestellt worden ist.

(2) Antragsberechtigt sind alle Arbeitgeber, die über Arbeitsplätze im Sinne des § 6 des Schwerbehindertengesetzes verfügen.

§ 8

Die Leistungsempfänger sind im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, den Eintritt der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 anzugeben und die Leistungen zurückzuzahlen.

§ 9

Der nach § 44 der Bundeshaushaltssordnung erforderliche Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der eingesetzten Mittel wird durch die Feststellung erbracht, daß das geförderte Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von 18 Monaten noch bestanden hat.

§ 10

Die Bundesanstalt für Arbeit stellt die Höhe der Ausgaben in den einzelnen Ländern und die Zahl von Schwerbehinderten und Gleichgestellten fest, die auf Grund dieses Programms in den einzelnen Ländern eingestellt worden sind.

– MBl. NW. 1979 S. 1490.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Seschellen, München

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 5. 7. 1979 –
I B 5 – 444 e – 1/79

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Seschellen in München zugestimmt und Herrn Dr. Michael Scheele am 12. 6. 1979 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1979 S. 1491.

Portugiesisches Generalkonsulat, Osnabrück

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 7. 1979 –
I B 5 – 444 – 2/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Portugiesischen Generalkonsulates in Osnabrück ernannten Herrn Generalkonsul Dr. Silvino Moreira Ribeiro am 15. 6. 1979 das Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die

Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Weser-Ems des Landes Niedersachsen; Regierungsbezirke Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen; Land Bremen.

– MBl. NW. 1979 S. 1491.

Honorarkonsulat von Grenada, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 7. 1979 –
I B 5 – 416 a – 1/74

Das Herrn Otto Helmut Gunther Tennhard als Honorarkonsul von Grenada in Düsseldorf am 18. Mai 1978 erteilte Exequatur ist am 9. Juli 1979 erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

– MBl. NW. 1979 S. 1491.

Generalkonsulat der Republik Uruguay, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 7. 1979 –
I B 5 – 452 – 1/75

Die neue Anschrift des Generalkonsulates der Republik Uruguay in Hamburg lautet:

2000 Hamburg 13, Isestr. 121

Telefon-Nr. 47 90 62

Telegrammadr. CONURUALE HAMBURG

Sprechzeit: Mo – Fr 8.00 – 14.00 Uhr

– MBl. NW. 1979 S. 1491.

Innenminister

Anerkennung von Atemschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 5. 7. 1979 –
VIII B 4 – 4.428 – 21

Auf Grund von Prüfberichten der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen habe ich Änderungen an nachstehend aufgeführten Atemschutzgeräten anerkannt.

I. Auer-Sauerstoffatm. SSA 2000

Hiermit erweitere ich die Anerkennung des Auer-Sauerstoffatm. SSA 2000 – frühere Bezeichnung: Sauerstoffatm. „Audox“ mit der Prüfbescheinigung Nr. 1/69 GG vom 19. Mai 1969 – auch auf die fünfjährige Wartungsfreiheit des Gerätes.

Die mit Bek. v. 31. 7. 1969 (MBl. NW. S. 1447) unter Nr. 4 aufgeführte Einschränkung wird hiermit aufgehoben.

II. Dräger-Preßluftatm. PA 54/1800 S

Hiermit erweitere ich die Anerkennung des Dräger-Preßluftatm. PA 54/1800 S. Prüfbescheinigung Nr. 1/70 GG, auch auf die fünfjährige Wartungsfreiheit des Gerätes.

Die im letzten Absatz meiner Bek. v. 5. 3. 1970 (MBl. NW. S. 554) aufgeführte Einschränkung wird hiermit aufgehoben.

III. Dräger-Preßluftatm. PA 54 I/1800

Hiermit erkenne ich die Verwendbarkeit der nachstehend aufgeführten Bauteile des Dräger-Preßluftatm. PA 80/1800-I, Prüfbescheinigung Nr. 1/77 GG, als Ersatzteile für den auslaufenden Dräger-Preßluftatm. PA 54 I/1800, Prüfbescheinigung Nr. 3/71 GG, an:

Trageplatte

Bänderung

Druckminderer einschließlich Druckmesserleitung und atemgesteuerte Dosierungseinrichtung (Lungenautomat).

– MBl. NW. 1979 S. 1491.

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 12. 7. 1979 – VIII B 4 – 4.426 – 21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 21. 3. 1979 (MBI. NW. S. 598) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 – SMBI. NW. 2134 –) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
30. 3. 1979				
1	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/N	„Total“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GA 2 B) PG 2 L	P 1 – 22/79	ABC
2	Cosmos Feuerlöschgerätebau GmbH Mollstr. 40 6800 Mannheim 1	„Cosmos“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GA 2 b) PG 2 L	P 1 – 23/79	ABC
9. 4. 1979				
3	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/N	„Total“-Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 30 kg Kohlendioxid a) KA 30 b) K 30	P 3 – 1/78	B
4	Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ – Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 30 kg Kohlendioxid a) KA 30 b) K 30	P 3 – 3/78	B
25. 4. 1979				
5	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Veilloderstr. 1 8500 Nürnberg 16	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HAL 2 DS b) HA 2 L	P 1 – 35/79	BC
19. 6. 1979				
6	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) FP G 6 b) PG 6 L	P 1 – 24/78	ABC
7	– dito –	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) FP G 12 b) PG 12 L	P 1 – 25/78	ABC
8	– dito –	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) FP 6 b) P 6 L	P 1 – 26/78	BC

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
9	- dito -	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) FP 12 b) P 12 L	P 1 - 27/78	BC
10	A. Werner GmbH & Co. 5414 Vallendar	„Werner“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 Gi b) PG 6 H	P 1 - 55/79	ABC
11	- dito -	„Werner“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P 12 Gi b) PG 12 H	P 1 - 56/79	ABC
12	- dito -	„Werner“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 G b) PG 6 H	P 1 - 57/79	ABC
13	- dito -	„Werner“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P 12 G b) PG 12 H	P 1 - 58/79	ABC
14	- dito -	„Werner Permanent“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PD 6 G b) PG 6 L	P 1 - 59/79	ABC
15	- dito -	„Werner Permanent“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PD 12 G b) PG 12 L	P 1 - 60/79	ABC
16	- dito -	„Werner Permanent“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) PD 6 b) P 6 L	P 1 - 61/79	BC
17	- dito -	„Werner Permanent“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) PD 12 b) P 12 L	P 1 - 62/79	BC
18	- dito -	„Werner Permanent“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) PU 2002 b) PG 2 L	P 1 - 116/79	ABC
20. 6. 1979				
19	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 DF b) W 10 L - 30	P 1 - 75/78	A
20	- dito -	„Gloria“ – Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 50 kg ABC-Pulver a) P 50 G b) PG 50 H	P 3 - 9/78	ABC
21	- dito -	„Gloria“ – Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 50 kg BC-Pulver a) P 50 b) P 50 H	P 3 - 10/78	BC
22	- dito -	„Gloria“ – Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 50 kg BC-Pulver a) P 50 SV b) P 50 H	P 3 - 11/78	BC

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
23	- dito -	„Gloria“ – Feuerlöschgerät von Hand fahrbare 50 kg D-Pulver a) P 50 M b) PM 50 H	P 3 – 12/78	D*
			*Brandklasse D schließt ein: Aluminium, Magnesium, Kalium, Natrium, Lithium, Natriumhydrid, Aluminiumtriaethyl, Kalium- methylat, angereichertes Uran in Spänen und Preßlingen	
24	Unger Fabrikker A/S N-1601 Fredrikstadt/ Norwegen Einführer: Karl-Heinz Rapp Sorbenstr. 62 2000 Hamburg 26	„UFAFOAM 15“ a) UFAFOAM 15	PL – 16/78	AB
			Das Löschmittel darf nur in Feuer- löschgeräten mit einem Löschmit- telinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden	
25	Taunus-Feuerschutz H. Keilholz Richard-Klinger-Str. 14 6270 Idstein/Ts.	„Taunus“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) TPD 6 b) PG 6 L	P 1 – 15/79	ABC
26	- dito -	„Taunus“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) TPD 12 b) PG 12 L	P 1 – 16/79	ABC
27	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3-7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver a) P 1 UH Sp b) PG 1 H	P 1 – 36/79	ABC
			Diese Zulassung endet am 30. No- vember 1981	
28	- dito -	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) P 2 UH Sp b) PG 2 H	P 1 – 37/79	ABC
29	- dito -	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) P 6 UHE b) P 6 H	P 1 – 40/79	BC
30	- dito -	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 UH Sp b) PG 6 H	P 1 – 41/79	ABC
31	- dito -	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) P 12 UHE b) P 12 H	P 1 – 43/79	BC
32	- dito -	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P 12 UH Sp b) PG 12 H	P 1 – 44/79	ABC
33	- dito -	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) N 10 UHfs b) W 10 H – 30	P 1 – 46/79	A
34	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/N.	„Total“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GA 6 b) PG 6 L	P 1 – 98/79	ABC
35	- dito -	„Total“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GA 12 b) PG 12 L	P 1 – 99/79	ABC
36	Cosmos Feuerlöschgerätebau GmbH Mollstr. 40 6800 Mannheim 1	„Komet“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) GD 6 (KOMET) b) PG 6 L	P 1 – 100/79	ABC

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
37	– dito –	„Komet“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) GD 12 (KOMET) b) PG 12 L	P 1 – 101/79	ABC
21. 6. 1979				
38	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/N.	„Total“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) P 12 X b) P 12 H	P 1 – 77/78	BC
22. 6. 1979				
41	Minimax GmbH Industriestr. 10/12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PU 12 a b) PG 12 H	P 1 – 30/78	ABC
42	– dito –	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PU 6 i b) PG 6 H	P 1 – 17/79	ABC
43	– dito –	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PU 12 i b) PG 12 H	P 1 – 18/79	ABC
2. 7. 1979				
44	AKO GmbH Stauffenbergstr. 14-20 5090 Leverkusen 3	„AKO“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 SG b) PG 6 L	P 1 – 29/79	ABC
45	– dito –	„AKO“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) P 6 S b) P 6 L	P 1 – 30/79	BC

– MBl. NW. 1979 S. 1492.

**Lehrgänge für Behördenselbstschutzleiter,
Staffelführer und Gerätewarte**

Bek. d. Innenministers v. 13. 7. 1979 – VIII A 2/1.144 – 2

Die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes für den Selbstschutz führt
Anlage 1 1980 in ihrer Landesschule in Schloß Körtlinghausen bei Warstein die aus der Anlage 1 er-
sichtlichen Fachlehrgänge für Behördenselbstschutzleiter durch.

Für Staffelführer der Brandschutz-, Bergungs- und Sanitätsstaffeln und für Geräte-
**Anlagen
2 bis 5** warte stehen außerdem die in den Anlagen 2, 3, 4 und 5 genannten Fachlehrgänge zur Ver-
fügung.

Ich weise erneut auf die Bedeutung des Behördenselbstschutzes bei Unglücksfällen und
in Krisensituationen auch außerhalb eines Verteidigungsfalles hin und mache die Behör-
denleiter auf ihre dementsprechende Verantwortung aufmerksam.

Die Teilnehmermeldungen der Dienststellen sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz
– Landesstelle Nordrhein-Westfalen –
Schaumburgstraße 7
4350 Recklinghausen
(Tel.: 0 23 61-2 60 27)

Für die Fachlehrgänge „Gerätewarte“ stehen jeweils 12 Teilnehmerplätze, für alle übri-
gen Lehrgänge jeweils 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Die Teilnehmerplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen zugewie-
sen. Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt; Fahrt-
und Reisekosten tragen die entsendenden Behörden.

Anlage 1

Selbstschutz-Fachlehrgang
„Behördenselbstschutzleiter und ABC-Schutz“

Terminplan

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
1	28. 1.- 1. 2. 1980
2	25. 2.-29. 2. 1980
3	17. 3.-21. 3. 1980
4	10. 11.-14. 11. 1980
5	8. 12.-12. 12. 1980

Lehrstoffplan**1. Tag**

- 13.00 Uhr Brandschutz im Selbstschutz (Lehrgespräch)
 16.15 Uhr Der Brandschutztrupp, die Brandschutzstaffel (Lehrgespräch)
 17.15 Uhr Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske (Lehrgespräch/Einzel-
 ausbildung)
 18.00 Uhr Ende

2. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch von Leinen und Leitern (Einzelausbildung)
 10.35 Uhr Bedienen der TS 05/5 bzw. der TS 2/5 (Einzelausbildung)
 14.00 Uhr wie vor
 15.00 Uhr Verlegen von Schlauchleitungen (Einzelausbildung)
 17.00 Uhr Ende

3. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
 9.25 Uhr Grundübung (Trocken) – Gemeinschaftsausbildung –
 14.00 Uhr Rettung im Brandschutz (Einzelausbildung)
 16.15 Uhr Grundübung (Naß) – Gemeinschaftsausbildung –
 17.00 Uhr Ende

4. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
 9.25 Uhr Kleinlöschgeräte, Hydranten und ihre Bedienung (Einzelausbildung)
 11.30 Uhr Einsatz am brennenden Objekt (Gemeinschaftsausbildung)
 14.00 Uhr wie vor (Übung)
 17.00 Uhr Ende

5. Tag

- 8.30 Uhr Reinigen, Pflegen und Instandsetzen der Geräte (Einzelausbildung)

Anlage 2

Selbstschutz-Fachlehrgang
„Staffelführer Brandschutzstaffel“

Terminplan

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
6	14. 4.-18. 4. 1980
7	11. 8.-15. 8. 1980
8	28. 9.- 3. 10. 1980

Lehrstoffplan**1. Tag**

- 13.00 Uhr Brandschutz im Selbstschutz (Lehrgespräch)
 16.15 Uhr Der Brandschutztrupp, die Brandschutzstaffel (Lehrgespräch)
 17.15 Uhr Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske (Lehrgespräch/Einzel-
 ausbildung)
 18.00 Uhr Ende

2. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch von Leinen und Leitern (Einzelausbildung)
 10.35 Uhr Bedienen der TS 05/5 bzw. der TS 2/5 (Einzelausbildung)
 14.00 Uhr wie vor
 15.00 Uhr Verlegen von Schlauchleitungen (Einzelausbildung)
 17.00 Uhr Ende

3. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
 9.25 Uhr Grundübung (Trocken) – Gemeinschaftsausbildung –
 14.00 Uhr Rettung im Brandschutz (Einzelausbildung)
 16.15 Uhr Grundübung (Naß) – Gemeinschaftsausbildung –
 17.00 Uhr Ende

4. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
 9.25 Uhr Kleinlöschgeräte, Hydranten und ihre Bedienung (Einzelausbildung)
 11.30 Uhr Einsatz am brennenden Objekt (Gemeinschaftsausbildung)
 14.00 Uhr wie vor (Übung)
 17.00 Uhr Ende

5. Tag

- 8.30 Uhr Reinigen, Pflegen und Instandsetzen der Geräte (Einzelausbildung)
 10.15 Uhr Ende

Anlage 3

Selbstschutz-Fachlehrgang
„Staffelführer Bergungsstaffel“

Terminplan

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
9	21. 4.-25. 4. 1980
10	11. 8.-15. 8. 1980
11	6. 10.-10. 10. 1980

Lehrstoffplan**1. Tag**

- 13.00 Uhr Die Bergungsstaffel (Lehrgespräch)
 15.00 Uhr Arbeitsmethoden der Bergung (Lehrgespräch)
 16.15 Uhr Führungstechnik (Lehrgespräch)

2. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch von Leinen (Einzelausbildung)
 10.35 Uhr Transport Verletzter (Einzelausbildung)
 14.00 Uhr Bergen aus Höhen und Tiefen (Einzelausbildung)

3. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch der Hebezeuge, Umgang mit schweren Lasten (Einzelausbildung)
 10.35 Uhr Mauer- und Deckendurchbrüche (Einzelausbildung)
 14.00 Uhr Arbeiten mit Motorgeräten (Einzelausbildung)
 16.15 Uhr Bergen unter Anwendung der Fünfphasentaktik (Gemeinschaftsausbildung)

4. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
 10.35 Uhr Freimachen und Sichern von Zugangswegen und Bergeorten (Einzelausbildung)
 14.00 Uhr Führen der Staffel im Einsatz (Übung)

5. Tag

- 8.30 Uhr Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte (Einzelausbildung)
 10.30 Uhr Abreise

Anlage 4

Selbstschutz-Fachlehrgang
„Staffelführer Sanitätsstaffel“

Terminplan

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
12	10. 3.-14. 3. 1980
13	6. 10.-10. 10. 1980
14	27. 10.-31. 10. 1980

Lehrstoffplan**1. Tag**

- 13.00 Uhr Die Sanitäts-Laienhelferstaffel
 15.00 Uhr Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
 16.15 Uhr Lagerung, Betreuung u. Transport Verletzter
 18.00 Uhr Ende

2. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
 9.30 Uhr Herrichten behelfsmäßiger Verband- und Polstermittel, Schienen und Transportmittel
 10.35 Uhr Schock, Bewußtlosigkeit, Atemstillstand
 15.00 Uhr Offene Wunden
 17.00 Uhr Ende

3. Tag

- 8.30 Uhr Knochenbrüche
 10.35 Uhr Quetschungen, Prellungen, Verstauchungen, Verrenkungen
 11.30 Uhr Verbrennungen, Erfrierungen
 14.00 Uhr Schäden durch ABC-Kampfmittel
 15.00 Uhr Ende

4. Tag

- 8.30 Uhr Verletzenablage und Verletztensammelstelle
 9.30 Uhr Verletztendarstellung
 10.35 Uhr Führungstechnik
 14.00 Uhr Führen der Staffel im Einsatz
 17.00 Uhr Ende

5. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
 9.30 Uhr Reinigen und Pflegen des Materials und der Geräte
 10.15 Uhr Ende

Anlage 5

Selbstschutz-Fachlehrgang „Gerätewarte“

Terminplan

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
15	20. 2.-22. 2. 1980
16	9. 4.-11. 4. 1980

- MBl. NW. 1979 S. 1496.

Bestellung und Ausbildung der Selbstschutzberater

RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1979 –
VIII A 2/1.21 213 – 4

- 1 Gemäß §§ 4 und 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes (VwV-Selbstschutz) v. 11. 5. 1971 (GMBL S. 189/BAnz. v. 18. 5. 1971 S. 2) sind von den Hauptverwaltungsbeamten Selbstschutzberater für die Wohnbereiche des Gemeindegebiets zu bestellen.
- 2 Zur Ausbildung der Selbstschutzberater veranstaltet die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) in ihrer Landesschule in Schloß Körtlinghausen bei Warstein den Fachlehrgang „Selbstschutzberatung und -leitung“ zu den folgenden Terminen:

vom 3. bis 7. 3. 1980
vom 3. bis 7. 11. 1980
vom 8. bis 12. 12. 1980.

Anlage

Der Lehrstoff ergibt sich aus dem als Anlage angefügten Lehrstoffplan.

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Fachlehrgang ist der Besuch folgender Lehrgänge, die von den örtlichen Dienststellen des BVS durchgeführt werden:

a) Selbstschutzgrundlehrgang	12 Stunden
b) Selbstschutzausbildungslehrgang „Stadt“	8 Stunden
c) Selbstschutzausbildungslehrgang „Strahlenschutz“	8 Stunden.

Die Termine dieser Lehrgänge sind bei den örtlichen BVS-Dienststellen zu erfahren.

Die Meldungen der Gemeinden für den Fachlehrgang „Selbstschutzberatung und -leitung“ sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz
– Landesstelle Nordrhein-Westfalen –
Schaumburgstraße 7
4350 Recklinghausen
(Tel.: 02361 – 26027).

- 3 Abweichend von § 6 Abs. (1) VwV-Selbstschutz werden gemäß Erlass des Bundesministers des Innern vom 24. 6. 1975 – ZV 5-767 300/26 – durch den BVS bei der Abfindung der Selbstschutzberater der Gemeinden bis zum Vorliegen bundeseinheitlicher Abfindungsregelungen die gleichen Richtlinien angewandt, die für die Abfindung von Helfern des BVS gelten. Diese beruhen auf den Grundsätzen der Ersatzleistungsverordnung in der Fassung vom 20. 10. 1964 (BGBl. I S. 826). Darüber hinaus sind gemäß Erlass vom 12. 8. 1975 – ZV 5-767 300/26 – bis auf weiteres die Selbstschutzberater einheitlich der Reisekostenstufe A des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung vom 13. 11. 1973 (BGBl. I S. 1622) mit der Maßgabe der Benutzung der 2. Wagenklasse zuzuordnen.
- 4 Den unter Nr. 3 genannten Regelungen entsprechend werden Verpflegung und Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich gewährt und durch die Teilnahme an dem Lehrgang verursachte Kosten in folgendem Umfang vom BVS erstattet:
 - Fahrkosten gem. Reisekostenstufe A des Bundesreisekostengesetzes i. d. Fassung v. 13. 11. 1973 (BGBl. I S. 1622) bis zur Höhe der 2. Wagenklasse;
 - Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz unter Berücksichtigung der vom BVS unentgeltlich gewährten Unterkunft und Verpflegung;

- bei selbständig Tätigten: Ersatz des Verdienstausfalls oder der Vertretungskosten, und zwar ohne besonderen Nachweis 4,- DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch 40,- DM pro Tag; bei Nachweis von höherem Verdienstausfall (z. B. durch Steuerbescheid) bis zu 8,- DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch 80,- DM pro Tag;
- bei unselbständig Tätigten: Erstattung der vom Arbeitgeber fortgewährten Leistungen an den Arbeitgeber.

Anlage**Lehrstoffplan****Selbstschutz-Fachlehrgang
„Selbstschutzberatung und -leitung“**

1. Zivile Verteidigung
2. Katastrophenschutz
3. Allgemeine Übersicht über Aufgaben, Stellung und Befugnisse des Selbstschutzberaters
4. Verhalten bei der Führung von Menschen in Ausnahmesituationen
5. Beratung der Bevölkerung bei der Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen und Übermittlung von Hinweisen für ihr selbstschutzmäßiges Verhalten
6. Unterstützung des Hauptverwaltungsbeamten bei der Durchführung von Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung (§§ 5 Abs. 3 b und 18 Abs. 4 VwV-Selbstschutz)
7. Lageerkundung und Lagemeldung
8. Auswerten von Meßergebnissen
9. Beurteilung von Gefahren- und Schadenslagen
10. Erteilen von Hinweisen für das Verhalten der Bevölkerung beim Abreißen der Verbindungen zum Hauptverwaltungsbeamten
11. Durchführung von Aufgaben der Beratungs- und Leitstelle im Krisen- oder Verteidigungsfall

– MBl. NW. 1979 S. 1502.

Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerlöschschläuchen

Bek. d. Innenministers v. 18. 7. 1979 –

VIII B 4 – 4.429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die in Anlage 1 aufgeführten Funkgeräte Prüferzeugnisse erteilt. Die Geräte, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft wurden, entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Anlage 1

Die in Anlage 2 aufgeführten Feuerlöschschläuche hat der Niedersächsische Minister des Innern als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14811 (Druckschläuche) und DIN 14817 (Druckschläuche S).

Anlage 2

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren – RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBl. NW. 2134) – hat diese Anerkennung für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage 1

Lfd. Gegenstand Nr.	Firma	Serien- Prüfnummer
Meldeempfänger		
31. 5. 1979		
1 Typ Telesignal C 80/20 Gerät Nr. 5651 FTZ Nr. E - 391/78	AEG-Telefunken Elisabethenstr. 3 7900 Ulm	ME I - 15/79
9. 7. 1979		
2 Typ MS 200-C 4 S/5 Gerät Nr. 62 385 FTZ Nr. Q - 101/75	Funktechn. Laboratorium E. F. v. Sonnenburg Bergstr. 9 8330 Eggenfelden	ME III - 12/78
3 Typ MS 200-C 4 S/5 u. MS 200-C 4 S/5 ZAX FTZ Nr. Q - 101/75	Storno GmbH Angerburgerstr. 25 2000 Hamburg 70	ME III - 13/79
Taschen-Meldeempfänger		
13. 6. 1979		
4 Typ FME 83 Gerät Nr. 10379 FTZ Nr. E - 395/78	Robert Bosch GmbH GB Elektronik Forckenbeckstr. 9-13 1000 Berlin 33	ME I - 17/79
9. 7. 1979		
5 Typ E 305-820 Gerät Nr. 11 379 FTZ Nr. E - 392/78	Standard Elektrik Lorenz AG, CFS Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40	ME I - 16/79
Vielkanal-Funkgerät		
21. 6. 1979		
6 FuG 8 b 1 Typ Teletron T 724/FuG 8 b 1 Gerät Nr. SE 781695 (SE + BG) FTZ Nr. E - 313/75	Heinrich Pfitzner Edisonstr. 13 6000 Frankfurt 60	FuG 8 b 1-01/79
7 FuG 8 b 1 Typ Telecar 100/FuG 8 b 1 Gerät Nr. SE-Teil: 33502438028 Bed.-Teil: 33300495018 FTZ Nr. E - 338/76	AEG-Telefunken N 13/V 22 Elisabethenstr. 3 7900 Ulm	FuG 8 b 1-02/79

Anlage 2

1. Druckschläuche
Firma Schoch-Wernecke AG, CH-8712 Stäfa
Prüf. Nr. 8 436 79 C 42 - 15 DIN 14811 - K „SUPRA FLEX, rohweiß“
Prüf-Nr. 8 437 79 C 42 - 15 DIN 14811 - K „SUPRA STAR, rohweiß“
Prüf-Nr. 8 437 79 - 1 C 42 - 15 DIN 14811 - K „SUPRA STAR, rot beschichtet“
VEB Gummikombinat Thüringen, DDR-5812 Waltershausen
Prüf-Nr. 8 283 79 B - 20 DIN 14811 - K „Pneumant-Synthetik“
Firma Max Widenmann Armaturenfabrik, 7928 Giengen/Brenz
Prüf-Nr. 8 674 79 C 52 - 15 DIN 14811 - K „AWG - C 52.15 - 3F“
Firma Albert Ziegler KG, 7928 Giengen/Brenz
Prüf-Nr. 8 209 78 C 52 - 15 DIN 14811 - K „Leichtgewicht“

2. Druckschläuche S

Firma IVG industria veneta gomma colbachini s. p. a., I-35030 Cervarese S. Croce (Padova)
Prüf-Nr. 70 - 139 Druckschlauch DIN 14817 - S 28
Prüf-Nr. 70 - 140 Druckschlauch DIN 14817 - S 32
Firma Pneutragom, CH-8405 Winterthur
Prüf-Nr. 70 - 137 Druckschlauch DIN 14817 - S 28 – MBl. NW. 1979 S. 1502.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Vom 27. Juni 1979**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 1979 in Essen, Stadt. Saalbau, einstimmig folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung in der Bek. v. 14. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1831) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:
„Er hat seinen Sitz in Essen. Bei Neuwahl des Verbandsvorstehers kann die Verbandsversammlung den Sitz neu bestimmen.“
2. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Satz nach dem 2. Spiegelstrich:
„die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes,“
 - 2.2 Satz nach dem 3. Spiegelstrich:
„die Wahl der in den gemeinsamen Ausschuß zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes.“
3. § 8 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder befähigt. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.“

Dr. Finkemeyer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernecker
Schriftführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 4. Mai 1979 einstimmig beschlossene Änderung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der geänderten Fassung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1979
31.14.01 - 29

Der Regierungspräsident

Die vorstehende Satzungsänderung nebst Genehmigung wird hiermit gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Juni 1979
31.14.01 - 29

Der Regierungspräsident
– MBl. NW. 1979 S. 1503.

**Innenminister
Finanzminister**

**Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)**

**Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und
Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich
hohen Schülerfahrkosten
(§ 11 Abs. 1 FAG 1979)**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/101 –
10035/79 (1)
u. d. Finanzministers – KomF 1425 – 3.4 – I A 4
v. 27. 7. 1979

1. Nach § 11 Abs. 1 FAG 1979 ist von den Mitteln des Ausgleichsstocks ein Betrag von bis zu 50 Mio DM für Zuweisungen an solche Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zu verwenden, die mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223) in besonderem Maße belastet sind.
2. Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1979 erhalten Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Landesdurchschnitt je Schüler um mehr als 50 v.H. übersteigen. Keine Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1979 erhalten Gemeinden und Kreise, die wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1979 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.
3. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1979 sind die Istausgaben des Jahres 1977 und der daraus errechnete Landesdurchschnitt, die gleichzeitig die Grundlage für die Berechnung des Schüleransatzes im § 5 Nr. 2 FAG 1979 bilden.
4. Der Landesdurchschnitt je Schüler betrug 1977 insgesamt 119,22 DM.
5. Für die Istausgaben 1977 werden die Angaben zugrunde gelegt, die von den Gemeinden und Kreisen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1977 gemeldet worden sind. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1978 – 442.7121 –, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1977“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.

Für die Landschaftsverbände werden die Istausgaben 1977 zugrunde gelegt, die sie auf Grund des Schreibens vom 11. 4. 1978 – 442.7121 – dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gemeldet haben.

Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.

6. Soweit die Mittel in § 11 Abs. 1 FAG 1979 ausreichen, werden die den Betrag von 178,83 DM (= Landesdurchschnitt von 119,22 DM + 50 v.H. Aufschlag) je Schüler übersteigenden notwendigen Istausgaben des Jahres 1977 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Istausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.

7. Die Meldungen der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Nr. 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.

8. Soweit Zweckverbände im Jahre 1977 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 11 Abs. 1 FAG 1979 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nr. 4 genannten Betrag je Schüler um mehr als 50 v.H. übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

9. Die auf die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.

Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Dem Landschaftsverband Rheinland wird die Zuweisung vom Regierungspräsidenten in Köln, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom Regierungspräsidenten in Münster überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beiträge.

10. Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden nach § 11 Abs. 1 FAG 1979 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Anlage

Der Regierungspräsident

....., den

An den
Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor/
Direktor des Landschaftsverbandes

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 1 FAG 1979)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 27. 7. 1979 (MBI. NW. 1979 S. 1504)

Anlage

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1979 gemäß § 11 Abs. 4 FAG 1979 festgesetzt.

Die auf den Kreis / Landschaftsverband /

die Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1	Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW umfaßt DM
1.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1977 DM
1.2	Landesdurchschnitt (119,22 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H. = 178,83 DM je Schüler x Schüler lt. Schulstatistik 1977 (15. 10. 1977) dieser Bezirks- fachklassen = zumutbare Kosten DM
1.3	bleiben (1.1 abzüglich 1.2) DM
2	Übrige Bezirksfachklassen	
2.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1977 DM
2.2	Landesdurchschnitt (119,22 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H. = 178,83 DM je Schüler x Schüler lt. Schulstatistik 1977 (15. 10. 1977) der Bezirks- fachklassen = zumutbare Kosten DM
2.3	bleiben (2.1 abzüglich 2.2) DM
3	Alle übrigen Schulen	
3.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1977 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschließlich Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr) DM
3.2	Landesdurchschnitt (119,22 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H. = 178,83 DM je Schüler x Schüler lt. Schulstatistik 1977 (15. 10. 1977); ohne Schüler der Be- rufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre einschließ- lich Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des Schulverbandes DM
 v. H. von Schülern = zumutbare Kosten DM
3.3	bleiben (3.1 abzüglich 3.2) DM
4	Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung DM
	Summe 1.3 DM
	Summe 2.3 DM
	Summe 3.3 DM
	zusammen DM

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 6 des Bezugserlasses mit v. H. abgedeckt

= DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kasse des Landschaftsverbandes/Gemeindekasse/Kreiskasse über-
wiesen.

Auf Nr. 7 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzel-
plan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Justizminister

Stellenausschreibungen für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
mehrere Stellen eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf,
mehrere Stellen eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des jeweiligen Finanzgerichts ein.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen möglichst über Erfahrungen im höheren Dienst der Finanzverwaltung oder aus einer sonstigen steuerrechtlichen Berufstätigkeit verfügen. Bewerber, die Beamte auf Lebenszeit sind, können bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit rechnen (§ 10 DRiG).

– MBl. NW. 1979 S. 1506.

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1979 S. 1506.

Personalveränderungen

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Oberregierungsrat Diplom-Kaufmann H. Lund
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. Diplom-Volkswirt R. Wetterau
zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor W. Lampe.

– MBl. NW. 1979 S. 1506.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf